

RS Vwgh 2006/12/19 2004/15/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2006

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §203 Abs1;

ASVG §209 Abs1;

Rechtssatz

Das Gesetz kennt nur einen einzigen Begriff der Versehrtenrente, räumt jedoch unter den im§ 209 ASVG determinierten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, die Versehrtenrente während der ersten zwei Jahre nach dem Eintritt des Versicherungsfalles als vorläufige Rente zu gewähren (vgl. OGH vom 17. Juni 1987, 9 ObS 1/87).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004150169.X01

Im RIS seit

26.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at